

# Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Angath – 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Angath hat mit Beschluss vom 30.06.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

## § 1

### Einteilung der Gebühren

- 1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde Angath für den Anschluss eines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
- 2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## § 2

### Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

### § 3

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse des Anschlussobjektes. Die Berechnung der Baumasse erfolgt gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58. Garagen, Carports und Schuppen ohne Wasseranschluss bleiben bei Berechnung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.
- 2) Bei tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben bleibt das Wirtschaftsgebäude (Stall- und Tennengebäude, Remisen) außer Betracht.  
Verlieren diese Gebäude ihren Verwendungszweck und es werden die Räumlichkeiten zu Wohnzwecken oder kommerziell genutzt, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der tatsächlichen Baumasse und wird somit Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt € 5,33 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

### § 4

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr**

- 1) Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
- 2) In Objekten, die über eine Privatwasserleitung (Quelle, Grund- oder Regenwasser) verfügen, ist von den Eigentümern dieser Liegenschaften auf eigene Kosten ein Wasserzähler einzubauen und nach Abs. 1 zu verg e bühren.
- 3) Bei einem tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb ist für das Wirtschaftsgebäude ein Subzähler zu installieren. Die damit ermittelte Wassermenge wird von der gesamten Wasserverbrauchsmenge in Abzug gebracht, sodass lediglich die im Wohnteil verbrauchte Wassermenge für die Vorschreibung der Benützungsg Gebühr verwendet wird.
- 4) Den Gemeindeorganen ist der Zutritt zu den Wasserzählern jederzeit zu gestatten.
- 5) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt € 2,04 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### § 5

#### **Freimengen von der Kanalbenützungsg Gebühr**

- 1) Den Besitzern von Rasen- und Gartenflächen wird pro Hauptanschluss ein Abzug von 10% des Wasserverbrauches, maximal 15 m<sup>3</sup> von den Kanalgebühren gewährt, ausgenommen tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe, welche das Wasser für die Gartenbewässerung aus dem Stallwasser entnehmen können.

- 2) Schnapsbrenner ohne tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb erhalten über Ansuchen eine Reduzierung der Kanalgebühr im Ausmaß der dafür verwendeten Wassermenge für das behördlich genehmigte Schnapsbrennen und dazu ist es erforderlich, dass ein Subzähler installiert ist und der Zählerstand vor und nach dem Schnapsbrennen binnen einer Woche im Gemeindeamt unaufgefordert gemeldet wird.
- 3) Für Wasserverluste auf Grund von Defekten in der Leitung werden nach Vorlage einer Reparaturrechnung oder Glaubhaftmachung des Leitungsschadens auf Antrag die Kanalbenützungsgebühren reduziert, wobei als Grundlage der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre mit einem Zuschlag von 10% herangezogen wird.
- 4) Zulässigerweise nicht abgeleitetes Wasser von Schwimmbädern in die Kanalisation wird auf Antrag von der Kanalbenützungsgebühr befreit.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 8**

### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht auf dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

## § 10 Verfahrensbestimmungen

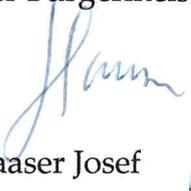
Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 2 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

  
Haaser Josef



Angeschlagen: 04.07.2014  
Abgenommen: 22.7.2014